

**Signatur:** 2025.SR.0057  
**Geschäftstyp:** Kleine Anfrage  
**Erstunterzeichnende:** Alexander Feuz (SVP), Thomas Glauser (SVP), Bernhard Hess (SVP)  
**Mitunterzeichnende:** Ueli Jaisli  
**Einreichdatum:** 27. Februar 2025

## **Kleine Anfrage: Streichelzoo Initiative und Einwendungen juristische Bedenken gegen die Zonenplanänderung Tierpark. Zieht der Gemeinderat Konsequenzen für die neue Planung?**

### **Frage**

Der Gemeinderat wird höflich um Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

Die Initiative für den Erhalt des «Streichelzoos» wird mit über 5'200 Unterschriften zustande kommen. Ebenfalls sind juristische Bedenken gegen die Zonenplanänderung Tierpark erhoben worden, dies zumal dadurch für die mögliche Erstellung nicht Standort gebundene Bauten in einer Schutzzone und Hochwasserschutzzone eingegriffen werden muss.

1. Wird der Gemeinderat angesichts des Zustandekommens der Streichel-Zoo Initiative (über 5'2000 beglaubigte Unterschriften) sowie der Einwände gegen die Zonenplanänderung, den Planungsprozess freiwillig anpassen und insbesondere keine grundlegenden Planungen in dieser Sache vornehmen, die sich allenfalls später nach Annahme der Initiative oder nach einem negativen Planungsentscheid zumindest nicht mehr als durchführbar erweist? Wenn Ja, welche? Wartet er ab, bis über Initiative entscheiden ist?
2. Mit welchen unnötigen Planungslosten müsste approximativ gerechnet werden, wenn auf Basis der Aufhebung des Streichelzoos weitergeplant wird und sich die Planung infolge der „Zustimmung“ des Soveräns und/oder der Ablehnung der Zonenplanänderung Tierpark durch den Stimmbürger oder die Bewilligungsbehörden als nicht mehr durchführbar erweisen sollte?
3. Wann ungefähr wird die Streichelzoo-Initiative dem Volk zum Entscheid unterbreitet?

### **Begründung**

Die Initiative für den Erhalt des «Streichelzoos» wird mit über 5'200 Unterschriften zustande kommen. Ebenfalls sind juristische Bedenken gegen die Zonenplanänderung Tierpark erhoben worden. Bevor hinsichtlich Zonenplanänderung weiter geplant werden darf, muss das Ergebnis der Volksabstimmung abgewartet werden. Ebenfalls ist die Zustimmung des Soveräns und der Bewilligungsbehörden zur aufgelegten Zonenplanänderung nach Auffassung der Fragesteller unsicher, dies zumal in Schutzzone und Hochwasserschutzzone für die mögliche Erstellung nicht Standort gebundene Bauten eingegriffen werden muss. Angesichts der angespannten Finanzlage der Stadt muss dies im Planungsprozess berücksichtigt werden: Es sei vorab auf die entsprechende Medienberichterstattung sowie die Vernehmlassung der SVP betr. Änderung Zonenplan Tierpark verwiesen. Bleibt der Streichelzoo im Tierpark Bern jetzt doch? <https://www.telebaern.tv/telebaern-news/bleibt-der-streichelzoo-im-tierpark-bern-jetzt-doch-160075272?utm+source=shared%C2%AD+whatsapp&utm+medium=shared&utm+campaign=Social+Media>

### **Antwort des Gemeinderats**

#### *Zu Frage 1:*

Der Gemeinderat nimmt die Initiative ernst und setzt sich zurzeit vertieft mit dieser auseinander. Die Initiative wird gemeinsam mit der Zonenplanänderung und der Vorbereitung des Studienauf-

trags behandelt. Es ist dem Gemeinderat ein Anliegen, dass alle Ideen einfließen können und für die zuständigen Organe (Stadtrat, Stimmberechtigte) in der Entscheidungsfindung alle Optionen offengehalten werden können. Der gestartete Prozess sieht weiterhin breite Mitwirkungsmöglichkeiten vor. Mit dem aktuell für den Perimeter des Kinderzoos geltenden Zonenplan sind keine Veränderungen jeglicher Art möglich. Die Zonenplanänderung bildet die Grundlage, den Tierpark Bern für die anstehenden Erneuerungen für die nächsten 30 Jahre vorzubereiten. Sie bestimmt aber noch in keiner Art und Weise, wie die Zone dereinst bebaut und bespielt werden soll und lässt auch eine Weiterentwicklung unter Beibehaltung des heutigen Kinderzoos zu.

*Zu Frage 2:*

Wie zu Frage 1 festgehalten, stellt die Zonenplanänderung die notwendige Grundlage jeder Entwicklung des Tierparks Bern im Aareperimeter dar. So oder so ist diese somit notwendig, weshalb in keinem Fall von «unnötigen Planungskosten» gesprochen werden kann.

*Zu Frage 3:*

Der Gemeinderat muss die Initiative innerhalb von zwölf Monaten seit der Einreichung dem Stadtrat vorlegen. Er hat die Möglichkeit, einen Gegenvorschlag zur Initiative auszuarbeiten. In diesem Falle könnte die genannte Frist von zwölf Monaten um sechs Monate verlängert werden. Initiativen werden den Stimmberechtigten ohne Verzug, beim nächstmöglichen ordentlichen Urnengang zur Abstimmung unterbreitet.<sup>1</sup>

Bern, 19. März 2025

Der Gemeinderat

---

<sup>1</sup> Reglement über die politischen Rechte (RPR), SSSB 141.1; [https://stadtrecht.bern.ch/lexoverview-home/lex-141\\_1](https://stadtrecht.bern.ch/lexoverview-home/lex-141_1)